OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750618/2/ER

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Dr. M M Z, x, x, D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. November 2018, GZ: BA-3/31, betreffend Berichtigung nach dem Personenstandsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. November 2018, GZ: BA-3/31, berichtigte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Eintragung der Eheschließung der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) hinsichtlich des Familiennamens der Bf von „v Z“ auf „Z“.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf sei am 6. Juli 1964 geboren worden, die Beurkundung dieser Geburt sei beim Standesamt L erfolgt. Am x sei am Standesamt W (D) in D die Eheschließung der Bf erfolgt, sie habe nach damaliger Rechtslage in Folge den Namen ihres Ehegatten „v Z“ geführt. Auf Grundlage des § 42 Abs 3 Personenstandsgesetz – PStG 2013 sei von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung des Familiennamens der Bf eingeleitet worden, hierüber sei die Bf nachweislich in Kenntnis gesetzt worden. Die Bf sei österreichische Staatsbürgerin, weshalb §§ 42 und 14 PStG iVm dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl Nr 211/1919 (Adelsaufhebungsgesetz), zur Anwendung gelange. Der Verfassungsgerichtshof habe festgehalten, dass österreichische Staatsbürger nicht berechtigt seien, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese im Wesentlichen ausführte, dass sie seit x den Namen „v Z“ führe und ihr auch vom österreichischen Generalkonsulat in M Reisepässe mit diesem Namen ausgestellt worden seien. Sie habe in D unter diesem Namen seit 1991 gelebt, gearbeitet und auch ein Buch veröffentlicht, ferner sei sie bei sämtlichen Behörden und in allen beruflichen und privaten Zusammenhängen unter diesem Namen bekannt. Der Bf gehe es nicht um das Führen eines Adelstitels, sondern darum, weiter mit jenem Namen, den sie seit 27 Jahren führe, leben zu können; sie sehe diesen Namen als Teil ihrer Identität.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (eingelangt am 28. Dezember 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG). Zudem

wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch von keiner Partei beantragt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine österreichische Staatsangehörige, die am x in D einen deutschen Staatsbürger heiratete und seither den Familiennamen „v Z“ trägt. Bei diesem Namen handelt es sich um einen deutschen und österreichischen Adelstitel (Ritterstand). Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 wurde die belangte Behörde vom Bundesministerium für Inneres angewiesen, die Eheschließung der Bf im Zentralen Personenstandsregister unter Berücksichtigung der geänderten Namensführung nachzuerfassen.
Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 informierte die belangte Behörde die Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme. In der Folge erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 42 Abs 1 Personenstandsgesetz-PStG, BGBl I Nr 16/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 104/2018, ist eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

Die Berichtigung erfolgt gemäß Abs 2 durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden (Abs 3).

(...)

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden – AdelsaufhebungsG, StGBl Nr 211/1919, zuletzt geändert durch BGBl Nr 1/1920, werden der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger aufgehoben.

Gemäß § 2 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern

vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StF: StGBl Nr 237/1919 idF StGBl Nr 392/1919, sind durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl Nr 211, aufgehoben:
1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von“;
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich“ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

Gemäß § 6 leg.cit. sind bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

Die §§ 9 und 13 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl 304/1978, lauten:

„Personalstatut einer natürlichen Person
§ 9 (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

§ 13 (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 27. November 2003, B 557/03, aus, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden AdelsaufhebungsG nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2018, Ra 2018/01/0003, wird in Bekräftigung der bisherigen Rechtsprechung Nachstehendes ausgeführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen. Dass das Adelszeichen ‚von' in D auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Adelsprädikat handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs - auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisungen verboten ist (vgl. VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114, mit Hinweis auf VfGH 27.11.2003, B 557/03 = VfSlg. 17.060; vgl. auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233).
Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (vgl. VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045, mit Hinweis auf VfSlg. 17.060)."

IV.2. Die Bf ist unbestritten österreichische Staatsbürgerin und führt seit ihrer Eheschließung im Jahr 1991 in ihrem Familiennamen das Adelszeichen „von".

Auch wenn die Bf in Deutschland lebt, dort beruflich tätig ist, publiziert und privat engagiert ist, unterliegt sie als österreichische Staatsbürgerin hinsichtlich ihres Namens gemäß § 9 iVm § 13 IPRG dem österreichischen Recht.

Gemäß § 1 AdelsaufhebungsG wurde der Adel aufgehoben, gemäß § 2 der dementsprechenden Vollzugsanweisung wurde das Recht zur Führung des Adelszeichens „von" aufgehoben.

In § 42 Abs 1 des Personenstandsgesetzes sieht der Gesetzgeber bewusst einen Eingriff in gewisse Personenrechte vor, um die Wiederherstellung eines

rechtmäßigen Zustands zu gewährleisten. Demnach normiert diese Bestimmung auch, dass eine Eintragung zu berichtigen ist, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Genau dies liegt im zu beurteilenden Fall vor, da das Adelsaufhebungsgesetz, das auf das Jahr 1919 zurückgeht, im Zeitpunkt der Eintragung des Namens bereits lange in Geltung stand.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt daher der Ansicht der belangten Behörde und sieht den Entfall des Adelsprädikats „von“ als rechtlich geboten an. Die Berichtigung erfolgte sohin zu Recht.

V. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur entscheidenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter